MARIENSCHULE LIMBURG

Staatlich anerkannte Privatschule

PRÄAMBEL

Die Marienschule Limburg ist eine staatlich anerkannte katholische Privatschule mit einem Gymnasium und beruflichen Schulen. Schulträger ist die St.-Hildegard-Schulgesellschaft mbH des Bistums Limburg.

Als katholische Schule wollen wir ein Ort lebendigen Glaubens sein. Basis sind eine christliche Wertorientierung und der christliche Grundkonsens zwischen Schülerinnen und Schülern, Studierenden, Lehrkräften und Eltern. Als Gemeinschaft Lehrender und Lernender wollen wir die Frage nach Gott und dem Sinn des Lebens stellen und eine christliche Antwort vermitteln. Unsere Bemühungen sollen unsere Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden in die Lage versetzen, frei zu entscheiden, ob sie sich diese Antwort zu eigen machen.

Durch ein breit gefächertes Bildungsangebot sollen die Persönlichkeitsentfaltung gefördert werden und die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden auf die Anforderungen in Ausbildung und Beruf vorbereitet und zur Übernahme gesellschaftlicher und sozialer Verantwortung befähigt werden. Wir wollen Begabungen erkennen und fördern, Talente entwickeln und fundiertes Wissen durch fachliche, methodische und persönliche Kompetenz der Lehrenden vermitteln.

Diese Ziele erreichen wir durch Leistungsbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein, Respekt und gegenseitiges Verständnis. Die Basis ist eine Erziehungsgemeinschaft in offener und partnerschaftlicher Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden, Lehrerinnen, Lehrern und Eltern.

SCHULORDNUNG

Diese Schulordnung gilt in Verbindung mit dem Schulvertrag. Sie ist für alle am Schulleben Beteiligten bindend. Sie soll mithelfen, das Schulleben auf der Grundlage gegenseitiger Rücksichtnahme und Toleranz so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler (im Folgenden "Schüler" genannt), Studierende, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Wohle aller zusammenarbeiten.

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Versicherungsschutz

Die Schüler und Studierenden sind nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen Unfall versichert. Die Schule hat außerdem eine Diebstahlversicherung abgeschlossen. Sie gilt für Schülergarderobe, zum Schulgebrauch bestimmter Sachen, Fahrrädern und Mopeds.

1.2 Fehlen im Krankheitsfall oder aus einem wichtigen Grund

Die Schüler und Studierenden sind verpflichtet, den Unterricht und alle sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen.

Im Krankheitsfall benachrichtigen die Eltern/Erziehungsberechtigten noch am selben Vormittag die Schule. Eine Mitteilung erfolgt bei längerer Krankheit spätestens bis zum dritten Tag an Klassenlehrer/in oder Tutor/in. Fehlt der Schüler nicht mehr als drei Tage, ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, bei längerer Krankheit kann ein ärztliches Attest verlangt werden, sobald der Schüler wieder am Unterricht teilnimmt. Aus der Entschuldigung bzw. dem Attest müssen sich Gründe und Dauer des Schulversäumnisses schlüssig ergeben. Die Mitteilung muss von einem Elternteil/Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst unterzeichnet sein.

Die Schüler und Studierenden, die im Verlauf von sechs zusammenhängenden Unterrichtswochen insgesamt an mindestens sechs Unterrichtstagen dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben sind, können von der Schule verwiesen werden.

In der Oberstufe und in den beruflichen Schulzweigen muss ein Attest oder eine andere offizielle Bescheinigung (z.B. über das Ablegen einer Führerscheinprüfung) vorgelegt werden, wenn bei einem Leistungsnachweis gefehlt wurde. Geschieht dies nicht binnen drei Tagen, wird die Arbeit mit 00 Punkten bewertet.

Bei Vorlage eines Attestes oder einer offiziellen Bescheinigung kann der/die Fachlehrer/in einen Nachschreibetermin ansetzen.

Entschuldigungen werden von den Schülern und Studierenden in einem Entschuldigungsheft (nicht in einer Mappe) dauerhaft gesammelt und in der Oberstufe allen betroffenen Fachlehrern vorgelegt, in der Sekundarstufe I i.d.R. nur dem /der Klassenlehrer(in).

1.3 Nicht-Teilnahme am Sportunterricht

Schüler und Studierende, die aus Krankheitsgründen länger als 3 Monate nicht am Sportunterricht teilnehmen können, so dass eine Bewertung unter Umständen ausgeschlossen ist, müssen in der Regel ein amtsärztliches Attest vorlegen. Ein entsprechendes Antragsformular wird vom Sekretariat ausgegeben.

In der Regel sind alle Schüler und Studierende im Sportunterricht anwesend, auch wenn sie nicht aktiv daran teilnehmen können. Ausnahmeregelungen trifft die Schulleitung in Absprache mit den Fachkollegen/innen.

1.4 Kleidung/ mitgebrachte Gegenstände

Die Schule erwartet von den Schülern und Studierenden eine angemessene Kleidung. Das Mitbringen von Messern, Taschenmessern und ähnlichen gefährlichen Gegenstände ist verboten.

1.5 Umgangston und Rücksichtnahme

Alle am Schulleben Beteiligten bemühen sich um einen respektvollen, höflichen Umgangston und um gegenseitige Rücksichtnahme im Schulalltag.

1.5.1 Umgang mit Mobbing/Cyber-Mobbing

Es bedeutet einen Verstoß gegen diese Schulordnung, wenn einzelne Schüler oder Gruppen systematisch einen anderen Schüler oder Gruppen oder Lehrerinnen/Mitarbeiterinnen oder Lehrer/Mitarbeiter anfeinden, schikanieren oder diskriminieren, belästigen, bedrohen, beleidigen oder bloßstellen (Mobbing). Auch wenn dabei einzelne Handlungen für sich alleine betrachtet noch keine Rechtsverletzung darstellen, kann jedoch die Gesamtschau der einzelnen Handlungen oder Verhaltensweisen zu einer Rechtsgutverletzung führen, weil deren Zusammenfassung aufgrund der Ihnen zugrundeliegenden Systematik und Zielrichtung zu einer Beeinträchtigung geschützter Rechte Dritter führen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn unerwünschte Verhaltensweisen bezwecken oder bewirken, dass die Würde eines Schülers oder einer Gruppe oder einer Lehrerin/eines Lehrers oder einer Mitarbeiterin/ eines Mitarbeiters verletzt und ein durch die vorstehend im Einzelnen dargelegten Handlungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. Unerheblich ist dabei, ob das Verhalten durch persönlichen Kontakt oder aber über Internet oder Handy (Cyber-Mobbing) zu Tage tritt. In schweren Fällen ist in Entsprechung der Schulordnung zum Schutze Dritter auch schon bei einem einmaligen Verstoß eine Kündigung des Schulvertrages aus wichtigem Grund möglich."

1.6 Mobiltelefone, PCs und tragbare Audiogeräte

Die Verwendung mobiler Endgeräte an der Marienschule dient ausschließlich Bildungszwecken. Die Nutzung ist unter Einhaltung folgender Regeln erlaubt:

- 1. Ich störe und belästige niemanden durch die Verwendung.
- 2. Ich lasse mich durch mobile Endgeräte im Unterricht nicht ablenken.
- 3. Ich nutze die Pausen zur Erholung und verzichte auf die Verwendung digitaler Endgeräte.
- 4. Ich packe das Gerät weg, wenn mich eine Lehrkraft dazu auffordert.
- 5. Ich bin mir bewusst, dass eine Lehrkraft das Recht (HSG § 82) hat, ein mobiles Endgerät einzuziehen.

1.7 Öffnung des Schulgebäudes

Das Schulgebäude ist ab 6.30 Uhr geöffnet. Den Schülern und Studierenden steht die Mensa als Aufenthaltsraum zur Verfügung. Schüler der Sekundarstufe II können darüber hinaus den Oberstufenraum nutzen.

1.8 Verkehrsmittel

Schüler und Studierende, die mit Fahrrädern, Motorrollern oder Motorrädern ankommen, können diese auf den dafür vorgesehenen Plätzen auf dem Schulhof abstellen; für ihre PKW erhalten sie dort keine Parkmöglichkeit.

Unterrichtsanfang

Schüler, Studierende und Lehrkräfte beginnen den Schultag mit einem Gebet oder einer kurzen Besinnung.

1.9 Stundenbeginn und -ende

Der Unterricht beginnt und endet jeweils mit dem Gong. Auf den Stundenbeginn wird nach den Pausen durch einen Vorgong (drei Minuten vor Stundenbeginn) hingewiesen. Zu diesem Zeitpunkt begeben sich Schüler und Studierende in die Unterrichtsräume. Alle bemühen sich um Pünktlichkeit. Dies gilt auch für den Weg von und zu den Sportstätten.

2. PAUSENREGELUNG

2.1. 1. Pause (9.05 Uhr– 9.20 Uhr) und 2. Pause (10.55 Uhr – 11.10 Uhr)

- 2.1.1. Alle Schüler der Sekundarstufe I verlassen in den Pausen mit Ausnahme von Regenpausen das Schulgebäude. Aus Sicherheitsgründen ist der Aufenthalt von Schülern des Gymnasiums im Hochhaus während der Pausen untersagt. Ein Wechsel von unten nach oben erfolgt prinzipiell nur am Ende der Pause. In dieser Zeit werden die Räume gelüftet und abgeschlossen. Ein kurzer Besuch durch den Garteneingang in die Mensa für Einkäufe ist gestattet. Ebenfalls ist es erlaubt, im Schulgebäude das Sekretariat, das Lehrerzimmer, die Bibliotheken und den SV-Raum aufzusuchen.
- 2.1.2 Der/die jeweilige Fachlehrer/in sorgt dafür, dass alle Schüler den Klassenraum möglichst schnell verlassen. Er/Sie geht zuletzt aus dem Klassenzimmer und schließt zu.
- 2.1.3 Ein eigenmächtiges Verlassen des Schulgeländes aus nichtschulischen Gründen ist den Schülern der Sekundarstufe I nicht gestattet. Für Schüler, die dem zuwiderhandeln, erlischt jeder Versicherungsschutz. Außerdem müssen sie mit entsprechenden pädagogischen oder Ordnungsmaßnahmen rechnen. Liegt ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigen im Entschuldigungsheft unter Angabe eines wichtigen Grundes vor, so kann im Einzelfall und an einzelnen Tagen nach Rücksprache mit dem Klassen- oder Fachlehrer das Verlassen des Schulgeländes erlaubt werden. Auch in diesem Fall erlischt der Versicherungsschutz.
- 2.1.4 Die Schüler der Oberstufe, Schüler der Höheren Berufsfachschule für Sozialassistenz und Studierende der Fachschule dürfen im Schulgebäude bleiben. Sie können die Flure und die Mensa nutzen oder sich in den Räumen aufhalten, in denen sie in der Stunde zuvor Unterricht hatten. Fachräume müssen jedoch verlassen werden. Sie werden von dem/der Fachlehrer/in abgeschlossen.
- 2.1.5 Bei jedem Verlassen des Schulgeländes nach 2.1.3 entfällt die Aufsichtspflicht der Schule.
- 2.1.6 Am Ende der Pausen beim ersten Gongzeichen drei Minuten vor Unterrichtsbeginn gehen die Schüler zu den Klassen- und Fachräumen, Fachräume werden durch den Fachlehrer aufgeschlossen.
- 2.1.7 Bei ungünstiger Witterung können sich alle Schüler in den Fluren und in der Mensa aufhalten. Diese "Regenpausen" werden rechtzeitig durch ein besonderes Gongzeichen angekündigt.

2.1.8 Schüler und Studierende, die Lehrkräfte zu sprechen wünschen, melden sich an der Tür des Lehrerzimmers, die zum Schulhaus führt. Lediglich die Studierenden und Schüler aus den Unterrichtsräumen des Hochhauses dürfen sich zu diesem Zweck auch an der zum Hochhaus führenden Tür melden.

2.2 Mittagspause (12.45 Uhr – 13.30 Uhr)

Während der Mittagspause dürfen sich die Schüler und Studierenden *bei geöffneter Tür* in den Klassenräumen im Erdgeschoss aufhalten. Fachräume dürfen nicht belegt werden Aus der Mensa dürfen keine Tellergerichte in Unterrichtsräume mitgenommen werden. Warme Gerichte von außerhalb dürfen nicht ins Schulhaus mitgebracht werden.

2.3 Allgemein gilt:

- 1. Gegenseitige Rücksicht ist oberstes Gebot.
- 2. Das Abstellen von Ranzen, Taschen und Unterrichtsmitteln in den Fluren ist zu vermeiden.
- 3. Das Sitzen in den Fluren und Treppenhäusern behindert den Verkehrsfluss und soll unterbleiben.
- 4. Aus Sicherheitsgründen ist das Sitzen auf den Fensterbänken und das Herauslehnen aus den Fenstern verboten.

3 Hausordnung

3.1 Während der Unterrichtszeit

Während der Schulstunden muss im Schulhaus, auf dem Schulhof und im Garten Ruhe herrschen. Die Schüler halten sich deshalb während des Unterrichts nicht auf den Gängen, im Treppenhaus und in der Eingangshalle auf. Wer eine Freistunde hat, geht in die entsprechenden Aufenthaltsräume. Schüler, die parallel zum Unterricht eine Gruppenarbeit erstellen, suchen die Bibliothek oder einen freien Unterrichtsraum auf.

3.2 Während der Unterrichtsstunden

Essen ist in der Regel während der Unterrichtszeit nicht gestattet.

3.3. Rauchen

Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.

3.4. Ordnung im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

Jeder Schüler und Studierende ist verpflichtet, zu Ordnung und Sauberkeit beizutragen sowie Müll zu vermeiden und kein Verpackungsmaterial von außerhalb mitzubringen. Die Klasse, die einen Raum als letztes nutzt, muss ihn besenrein verlassen und die Stühle hochstellen. Entliehene Geräte sind am Ende der Stunde an ihren Standort zurückzubringen.

3.5. Beschädigungen

Die Einrichtungen der Schule dienen allen. Die Schüler und Studierenden behandeln Ausstattung und Mobiliar pfleglich. Bei Beschädigung müssen diejenigen, die sie verursacht haben, Ersatz leisten.

4. Regelung im Brand- und Katastrophenfall

In allen Schulräumen und Fluren hängen Fluchtpläne und Regeln, die klare Vorgaben im Alarmfall beinhalten. Alle Schüler sind verpflichtet, sich die Fluchtwege einzuprägen und im Alarmfall den Anweisungen der Lehrer genau Folge zu leisten.

Name der Schülerin (in Druckhuchstaben):	Klasse:
Unterschrift Schüler/in	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
Ich erkenne die Schulordnung an:	
	Limburg, Februar 2022